

# Kleinseenlotse

Jahrgang 15 | Sonnabend, den 26. Januar 2019 | Nummer 01

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow



44. Saison des WCV in 2018 „Helden unserer Jugend - mit dem WCV eine Tugend“

Fotograf: Joachim Höfig

„Bereits in der 45. Saison befindet sich der WCV - Wustrower Carnevals Verein und feiert dies mit 8 Veranstaltungen unter dem Motto „45 - Altbekanntes, neu und würzig“.

Für die jeweils um 20:00 Uhr stattfindenden Abendveranstaltungen am 26.01., 02.02. und 23.02. sowie den Rentnerkarneval am 09.02. um 15:00 Uhr und die Kinderkarnevalsveranstaltungen am 16.02. und 17.02. jeweils um 15:00 Uhr gibt es noch Karten. Reservierungen nimmt Peter Norden unter der Telefonnummer 0152 07565172 entgegen.

Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

**Di.** 09.00 - 12.00 Uhr  
13.00 - 17.00 Uhr  
**Do.** 09.00 - 12.00 Uhr  
13.00 - 16.00 Uhr  
**Fr.** 07.30 - 12.00 Uhr

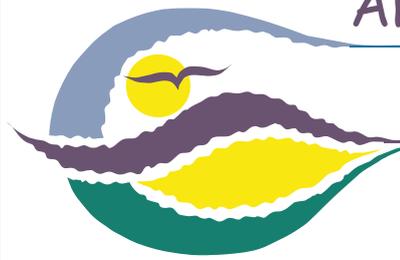
Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung selbstverständlich möglich!

Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032

Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de



Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“  
erscheint am 23. Februar 2019.



# Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

Mirow • Priepert • Wesenberg • Wustrow

Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow  
Fax-Nr. ( 039833) 280 - 32

Sprechzeiten: Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 07:30 - 12:00 Uhr  
Montag und Mittwoch geschlossen / Termine sind nach Vereinbarung möglich

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite:

**[www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de](http://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de)**

Per Mail erreichen Sie die Mitarbeiter jeweils unter:

**Nachnamen des Mitarbeiters@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de**

<b>Fachbereiche</b>	<b>Zimmer</b>	<b>Name</b>	<b>Telefon</b>
			(039833- )
<b>Ltd. Verwaltungsbeamtin</b>	Zi. 002 - EG	Frau Kahl	2 80 - 13
<b><u>Fachbereich I - Zentrale Dienste</u></b>			
<b><u>Sachgebiet Innere Verwaltung / Sachgebiet Finanzen</u></b>			
<b>Leiter</b>	Zi. 108 - OG	Herr Franz	2 80 - 18
Empfang / Sekretariat	Zi. 004 - EG	Frau Deparade	2 80 - 35
Innere Verwaltung / Öffentlichkeitsarbeit	Zi. 005 - EG	Frau Marold	2 80 - 12
Steuern	Zi. 109 - OG	Frau Gulich	2 80 - 17
Steuern	Zi. 109 - OG	Frau Ullrich	2 80 - 27
Geschäftsbuchführung	Zi. 107 - OG	Frau Mohnke	2 80 - 39
Geschäftsbuchführung	Zi. 107 - OG	Frau Ramm	2 80 - 29
Kasse	Zi. 102 - OG	Herr Rieck	2 80 - 16
Kasse	Zi. 102 - OG	Frau Strysewske	2 80 - 21
<b><u>Fachbereich II – Bürgerdienste</u></b>			
<b><u>und Sachgebiet Ordnung und Soziales</u></b>			
<b>Leiterin</b>	Zi. 003 - EG	Frau Mewes	2 80 - 26
Meldeamt / Gewerbe / Bußgeld	Zi. 006 - EG	Frau Bartelt	2 80 - 28
Wohngeld / Bestattung / Kita´s	Zi. 013 - EG	Frau Hantel	2 80 - 33
Sicherheit und Ordnung	Zi. 007 - EG	Herr Geist	2 80 - 24
Sicherheit und Ordnung	Zi. 007 - EG	Herr Rost	2 80 - 30
Sicherheit und Ordnung	Zi. 010 - EG	Frau Buttler	2 80 - 38
Schule Wesenberg - allg. Schulverwaltung	Sekretariat	Herr Kosche	039832-20345
Schule Mirow	Sekretariat	Frau Tobien	20271
<b><u>Sachgebiet Bauen und Objektverwaltung</u></b>			
<b>Leiter</b>	Zi. 001 - EG	Herr Reggentin	2 80 - 19
Bauleitplanung	Zi. 011 - EG	Frau Bahtz	2 80 - 36
Liegenschafts- & Objektverwaltung	Zi. 014 - EG	Frau Grzesko	2 80 - 37
Liegenschafts- & Objektverwaltung	Zi. 014 - EG	Frau Teichert	2 80 - 15
Hochbau / Gebäudeinstand. & Straßenbeleuchtung	Zi. 008 - EG	Herr Vorwerk	2 80 - 25
Tiefbau / Straßenunterhaltung & Spielplätze	Zi. 008 - EG	Herr Voigt	2 80 - 31

## IMPRESSUM:

**Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow**

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30  
E-Mail: info@wittich-sietow.de, [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow,  
Leitende Verwaltungsbeamtin Karola Kahl,  
Tel.: 039833/28013, Fax: 039833/28032,  
E-mail: kahl@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter  
Anschrift des Verlages.

**Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de**

Auflage: 5.100 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der  
auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen  
gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzei-

genpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer  
Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.  
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich  
ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben wer-  
den von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten,  
genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für  
eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Bean-  
standungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und  
Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch  
Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung  
des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom  
6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der  
Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne  
und Andrea Wittich-Bonk.



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Information aus dem Sachgebiet Finanzen und Innere Verwaltung

#### Spendenbericht

Nach § 44 Abs.4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) dürfen die Gemeinden des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Es ist jährlich ein Spendenbericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind.

Im Jahr 2018 sind folgende Spenden eingegangen:

- |    |                           |               |
|----|---------------------------|---------------|
| 1. | für die Stadt Mirow       |               |
|    | Geldspenden in Höhe von   | 1.000,00 Euro |
|    | Sachspende in Höhe von    | 1.660,05 Euro |
| 2. | für die Gemeinde Priepert | keine Spenden |
| 3. | für die Stadt Wesenberg   |               |
|    | Geldspende in Höhe von    | 1.000,00 Euro |
| 4. | für die Gemeinde Wustrow  | keine Spenden |

Der Spendenbericht liegt während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Str.24 in 17252 Mirow zur Einsicht aus.

gez. *Andreas Franz*

Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung

### Widerspruch gegen Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung vom 01.11.2015

Die Meldebehörde übermittelt personenbezogene Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörigen.

Familienangehörige, die nicht Mitglied der Religionsgesellschaft sind, können nach § 42 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG der Übermittlung ihrer Daten widersprechen.

Ferner können betroffene Bürgerinnen und Bürger Widerspruch einlegen gegen die Übermittlung von Daten an:

- Parteien und Wählergruppen, speziell bei Wahlen und Abstimmungen nach § 50 Abs.1 BMG;
- Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen nach § 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG,

- Adressbuchverlage nach § 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG;

Wer von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchte, teilt dies bitte dem Einwohnermeldeamt schriftlich mit oder spricht persönlich vor. Die bereits beantragten Übermittlungssperren bleiben bis auf Widerruf bestehen.

### Bekanntmachung Wahlleiter

Mit Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte vom 10.12.2018 wurde als Gemeindevahlleiterin Frau Petra Mewes und zur stellvertretenden Wahlleiterin Frau Karola Kahl gewählt.

Beide Personen sind erreichbar unter der Anschrift:

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte  
Rudolf - Breitscheid - Str. 24  
17252 Mirow  
Telefon: 039833 28026

E-Mail: mewes@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Mit allen Fragen zur Kommunalwahl wenden Sie sich bitte ausschließlich an die Gemeindevahlleitung.

*Heiko Kruse*

**Amtsvorsteher**

### Wahlbekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 für die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow

Entsprechend der Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 03. Dezember 2018 zum Beschluss über den Wahltag für die Kommunalwahlen 2019 (AmtsBl. M-V 2018 S.642) findet die Wahl der Gemeindevertretungen sowie der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am

**Sonntag, dem 26. Mai 2019**

statt.

Gemäß § 14 LKWG M-V (Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V 2010 S. 690) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVObI. M-V S.193, 200) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber auf zur möglichst frühzeitigen

### Einreichung von Wahlvorschlägen

1. für die **Wahl der Gemeinde- bzw. Stadtvertretungen** der Gemeinden Priepert und Wustrow sowie der Städte Mirow und Wesenberg und
2. für die **Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister** der Gemeinden Priepert und Wustrow sowie der Städte Mirow und Wesenberg.

Auf die Bestimmungen des LKWG M-V, insbesondere der §§ 15 bis 19, sowie der LKWO M-V (Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern), insbesondere der §§ 24 bis 26, weise ich hin.

Wahlvorschläge können eingereicht werden von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (**Partei**), von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (**Wählergruppe**) und von einzelnen Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (**Einzelbewerbung**).

Wahlvorschläge sind

**spätestens am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr**

schriftlich bei der Wahlleitung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte in 17252 Mirow, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, Zimmer 03 einzureichen.

**Wahlvorschläge, die verspätet eingegangen sind, hat der Gemeindevwahlausschuss gemäß § 20 Abs. 3 LKWG M-V zurückzuweisen!**

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag (12.03.2019) der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Gemeindevwahlleitung während der Dienststunden kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Sie stehen ebenfalls im Internet auf [www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare](http://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare) zur Verfügung.

Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinde- bzw. Stadtvertretungen sind mit den Formblättern der Anlage 4, für Bürgermeisterwahlen mit den Formblättern der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen. Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort tragen.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in verbindlicher Reihenfolge in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Hinsichtlich auf das Zustandekommen der Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen wird ausdrücklich auf das in § 15 Abs. 4 LKWG M-V vorgeschriebene Verfahren verwiesen.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 Kommunalverfassung M-V) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 KV M-V im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Die mit den Wahlunterlagen einzureichenden Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Das Wahlgebiet der **Stadt Mirow** besteht aus einem Wahlbereich. Die Anzahl der Stadtvertreter beträgt gemäß § 60 LKWG M-V fünfzehn. Davon sind bei der Wahl zur Stadtvertretung vierzehn Stadtvertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Stadtvertretung. Auf einen Wahlvorschlag für die Wahl der Stadtvertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO höchstens 19 Bewerber zu benennen.

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Priepert** besteht aus einem Wahlbereich. Die Anzahl der Gemeindevertreter beträgt gemäß § 60 LKWG M-V sieben. Davon sind bei der Wahl zur Gemeindevertretung sechs Gemeindevertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Gemeindevertretung. Auf einen Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO höchstens 11 Bewerber zu benennen.

Das Wahlgebiet der **Stadt Wesenberg** besteht aus einem Wahlbereich. Die Anzahl der Stadtvertreter beträgt gemäß § 60 LKWG M-V fünfzehn. Davon sind bei der Wahl zur Stadtvertretung vierzehn Stadtvertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Stadtvertretung. Auf einen Wahlvorschlag für die Wahl der Stadtvertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO höchstens 19 Bewerber zu benennen.

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Wustrow** besteht aus einem Wahlbereich. Die Anzahl der Gemeindevertreter beträgt gemäß § 60 LKWG M-V neun. Davon sind bei der Wahl zur Gemeindevertretung acht Gemeindevertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Gemeindevertretung. Auf einen Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO höchstens 13 Bewerber zu benennen.

Ein Einzelbewerber, eine Partei oder Wählergruppe darf nur **je einen Wahlvorschlag** zur Gemeinde-/Stadtvertretung einreichen. Verbindungen von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Kommunalverfassung M-V dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeinde- bzw. Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, AZ 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeinde- bzw. Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde bzw. Stadt Beschäftigte wie z. B. Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

**Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister**

Die Wahlvorschläge zu einer Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur **eine** Person enthalten.

Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien bzw. Wählergruppen oder parteilos sein. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an **einem** gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Bürgermeisterkandidaten haben ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Wahlbehörde zu beantragen, Erklärungen zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, zu Disziplinarmaßnahmen sowie zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen demokratischen Republik abzugeben und sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen.

Die notwendigen Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Dies gilt auch für das Führungszeugnis.

#### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Unionsbürgern**

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Melderegister auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.4 oder 5.5 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Mirow, den 16.01.2019

*Petra Mewes*

**Gemeindewahlleiterin**

### **Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union<sup>1)</sup> eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet).
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf **Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 05. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutsch-

land eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt be-antragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für die Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für die Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Mirow, den 16.01.2019

*Petra Mewes*

**Wahlleiterin**

.....  
1) Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

### **Friedhofssatzung der Stadt Mirow**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) und des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juli 1998 (GVBl. M-V S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2008 (GVBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Mirow vom 11. Dezember 2018 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die folgende Satzung erlassen:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Mirow gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

1. Friedhof Mirow-Stadt
2. Friedhof Mirow-Dorf
3. Friedhof Granzow
4. Friedhof Starsow
5. Friedhof Qualzow
6. Friedhof Blankenförde
7. Friedhof Schillersdorf
8. Trauerhalle Friedhof Leussow
9. Trauerhalle Friedhof Roggentin

##### **§ 2**

##### **Zweckbestimmung**

(1) Die Friedhöfe bilden eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Mirow. Die Einrichtung dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Mi-

row waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Mirow. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die Kapazität auf den städtischen Friedhöfen ausreicht.

### § 3

#### Schließung und Entwidmung

(1) Die Stadtvertretung der Stadt Mirow kann für die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten bestimmen, dass aus wichtigen öffentlichem Interesse diese geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiederhergestellt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind täglich von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und -verwertung sind zu beachten. Abfälle sind so weit wie möglich in organische und anorganische Stoffe zu trennen und in den dafür vorgesehenen Behälter zu verbringen.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrräder, zu befahren, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen des Friedhofbewirtschafters und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle,
  2. jeder Durchgangsverkehr ist untersagt,
  3. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen,
  5. ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, die Erstellung und Verwertung von Ton-, Film- und Videoaufnahmen,
  6. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu unreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  8. Abraum und Abfälle außerhalb als der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  9. zu lärmern, zu betteln, zu übernachten, zu lagern, Alkohol zu trinken oder andere Rauschmittel zu sich nehmen.
  10. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
  11. Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleittiere.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

### § 6

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Arbeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen und die sich die Stadt nicht selbst vorbehalten hat.

(2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen gemäß der Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. In der Zulassung wird auch der Umfang festgelegt.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann auf Antrag die Ausübung von Tätigkeiten durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes durchgeführt werden. Werktags sind die Arbeiten spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Veränderungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Maschinen dürfen nur auf den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege zur Ausübung ihrer Tätigkeiten nur mit leichten Fahrzeugen befahren, die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

## III. Ruhezeiten und Nutzungsrechte

### § 7

#### Ruhezeiten

(1) Auf allen in § 1 genannten Friedhöfen gilt die gesetzliche Mindestruhezeit der Verstorbenen von 20 Jahren. Vor Ablauf der Ruhezeit darf in einem Grab keine weitere Erdbestattung vorgenommen werden.

### § 8

#### Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, über die Gestaltung und Pflege der Grabstellen im Rahmen der Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung zu entscheiden, sowie auf einer zur Belegung freien Grabstelle selbst beigesetzt zu werden und über die Beisetzung anderer Personen zu bestimmen, sofern die Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung erfüllt sind. Es begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie zur dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstelle.

(2) Das Nutzungsrecht wird in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Mindestruhezeit für 20 Jahre verliehen.

(3) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der Gebühr und Aushängung der über das Recht ausgestellten Urkunde erworben. Der Nutzungsberechtigte hat die Friedhofsverwaltung über jeden Wohnungswechsel umgehend zu informieren.

(4) Das Nutzungsrecht ist übertragbar. Die Übertragung wird wirksam, wenn der Dritte nach seinem Antritt das Nutzungsrecht auf sich umschreiben lässt. Der Nutzungsberechtigte kann einen einzelnen Dritten mit dessen Zustimmung als Rechtsnachfolger bestimmen. Andernfalls sind beim Ableben des Nutzungsberechtigten nachstehend genannte Personen in der hier aufgeführten Reihenfolge berechtigt, ihren Antritt in das Nutzungsrecht zu erklären:

- a. Ehegatten,
- b. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- c. Volljährige Kinder,
- d. Eltern,

- e. Volljährige Geschwister,
  - f. Großeltern,
  - g. Volljährige Enkel,
  - h. Die nicht unter a bis g fallenden Erben bzw. Hinterbliebenen.
- (5) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Erd- und Urnenwahlgräbern verlängert werden. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so muss die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorgenommen werden.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist dann nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## § 9

### Erlöschen, Beräumung

- (1) Grabstellen vor oder nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung beräumt werden.
- (2) Die Kosten der Beräumung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Anpflanzungen sind zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über den Verbleib von erhaltenswerten Anpflanzungen.
- (4) Wird ein Grab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht ebenfalls.

## § 10

### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen eines schriftlichen Antrages des Nutzungsberechtigten, dem die Zustimmung des Gesundheitsamtes nach § 16 Bestattungsgesetz M-V beizufügen ist. Die Entscheidung über die Umbettung trifft die Friedhofsverwaltung im Namen der Stadt Mirow. Die Zustimmung wird nur aus wichtigem Grund erteilt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen werden von einem hierfür geeigneten Bestattungsunternehmen durchgeführt, welches auch den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Die Kosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung ohne Verschulden der umbettenden Personen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Wiederausgraben von Leichen und Gebeinen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## IV. Grabstätten

### § 11

#### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt Mirow. An diesen Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof Mirow-Stadt werden an den dafür vorgesehenen Plätzen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) anonymes Grabfeld für Urnen (§ 12 Anonyme Urnengräber)
  - b) anonymes Grabfeld für Erdbestattungen (§ 13 Anonyme Erdgräber)
  - c) Rasengräber für Urnen mit liegender Grabsteinplatte (§ 14)
  - d) Rasengräber für Erdbestattungen mit liegender Grabsteinplatte (§ 15)

- e) Urnenreihengrabstätten (§ 16)
- f) Urnenwahlgrabstätten (§ 17)
- g) Wahlgrabstätten (§ 18)
- h) Ehrengrabstätten (§ 19)

(3) Auf allen anderen in § 1 genannten Friedhöfen werden nur Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen zur Verfügung gestellt.

## § 12

### Anonyme Urnengräber

- (1) Anonyme Urnengräber sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Nutzungszeit bereitgestellt werden. Eine Zweitbelegung erfolgt nicht. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Der Rasen wird durch den Friedhofsbezwirtschaftler gepflegt.
- (2) Die Bestattung wird unter Ausschluss der Angehörigen und sonstigen Personen anonym durchgeführt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
- (3) Die Beisetzung der Urne erfolgt innerhalb einer Fläche von 0,60 m mal 0,60 m.

## § 13

### Anonyme Erdgräber

- (1) Anonyme Erdgräber sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Nutzungszeit bereitgestellt werden. Eine Zweitbelegung erfolgt nicht. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Die Rasenfläche wird durch den Friedhofsbezwirtschaftler gepflegt.
- (2) Die Bestattung wird unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen anonym durchgeführt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
- (3) Die Beisetzung der Särge erfolgt innerhalb einer Fläche von 2,50 m mal 1,30 m.

## § 14

### Rasengräber für Urnen mit liegender Grabsteinplatte

- (1) Rasengräber mit liegender Grabsteinplatte sind Grabstätten für Urnenbestattungen, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.
- (2) Während einer Nutzungszeit darf eine Zweitbelegung mit einer Urne nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit für die Grabstelle bis zum Ablauf der Zweitbelegung verlängert wird.
- (3) Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt innerhalb einer Fläche 0,60 m mal 0,60 m.
- (4) Es wird nur Rasen angelegt. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Der Rasen wird durch den Friedhofsbezwirtschaftler gepflegt.
- (5) Es sind ausschließlich liegende und bündig mit der Rasenkante abschließende Grabsteinplatten, deren Breite 0,50 m und deren Tiefe 0,50 m betragen muss, zulässig. Aufgesetzte Buchstaben und Ornamente sind grundsätzlich nicht gestattet. Das Abstellen von Blumenschalen, Vasen und Gestecken ist auf der Grabsteinplatte nicht gestattet.

## § 15

### Rasengräber für Erdbestattungen mit liegender Grabsteinplatte

- (1) Rasengräber mit liegender Grabsteinplatte sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.
- (2) Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt. Es darf pro Grabstelle nur ein Sarg beigesetzt werden. Eine Zweitbelegung ist nicht gestattet.
- (3) Es wird nur Rasen angelegt, der durch den Friedhofsbezwirtschaftler gepflegt wird. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Die Belegung erfolgt innerhalb einer Fläche von 2,50 m mal 1,30 m.
- (4) Es sind ausschließlich liegende und bündig mit der Rasenkante abschließende Grabsteinplatten, deren Breite 0,50 m und deren Tiefe 0,50 m betragen muss, zulässig. Aufgesetzte Buchstaben und Ornamente sind grundsätzlich nicht gestattet. Das Abstellen von Blumenschalen, Vasen und Gestecken ist auf der Grabsteinplatte nicht gestattet.
- (5) Eine Verlängerung der Nutzungsdauer über die 20 Jahre hinaus erfolgt nicht.

**§ 16****Urnenreihengrabstätten**

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Urnenreihengrabstätten können von den Nutzungsberechtigten entsprechend § 24 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 dieser Satzung gestaltet werden.

(3) Die Abmessung der Urnenreihengrabstätte beträgt 1,00 m x 1,00 m.

(4) Eine Verlängerung der Nutzungsdauer über die 20 Jahre hinaus erfolgt nicht.

**§ 17****Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) In Urnenwahlgrabstätten können maximal zwei Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Zweitbelegung mit einer Urne nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit bis zum Ablauf der Zweitbelegung verlängert wird.

(4) Urnenwahlgrabstätten können vom Nutzungsberechtigten entsprechend § 25 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 dieser Satzung gestaltet werden.

(5) Die Abmessung der Urnenwahlgrabstätten beträgt 1,00 m x 1,00 m.

**§ 18****Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten sind Einzel- oder Doppelgrabstellen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde erstellt. Je Wahlgrabstätte dürfen maximal ein Sarg und 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

**§ 19****Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt.

**V. Bestattungsvorschriften****§ 20****Anmeldung**

(1) Erd- und Urnenbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Mirow anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen: der Beisetzungsantrag und die Sterbeurkunde beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Bestattungen sind von Montag bis Samstag, außer an gesetzlichen Feiertagen gestattet. Ort und Zeit der Beisetzung sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Das Nähere zur Bestattung ergibt sich aus dem Bestattungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

**§ 21****Särge**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

**§ 22****Trauerhalle**

(1) Die Stadt Mirow stellt auf Antrag die Trauerhallen zur Verfügung.

(2) In den Trauerhallen werden Särge und Urnen zur Trauerfeier aufgebahrt. Aufbahrungen am offenen Grab sind zulässig.

(3) Die Ausgestaltung der Trauerhalle ist denjenigen freigestellt, die die Trauerfeier ausstatten.

**§ 23****Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden in Verantwortung des jeweiligen Bestattungsunternehmens ausgehoben, geschlossen und zur Bestattung geschmückt.

(2) Die Erdgräber müssen so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche mindestens 90 cm beträgt.

(3) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante sich mindestens 50 cm unter der Erdoberfläche befindet.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

**VI. Gestaltung der Grabstätten****§ 24****Zuständigkeit**

(1) Für die Gestaltung der Grabstelle ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Es sind die nachfolgenden Vorschriften der Satzung über die Gestaltung zu beachten. Die Gestaltung und Instandhaltung der anonymen Grabstätten und der Rasengräber obliegt dem Friedhofsbewirtschafter.

(2) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstelle zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Baumbestandes.

**§ 25****Gärtnerische Gestaltung und Pflege**

(1) Die Grabstellen dürfen nicht mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern und im Übrigen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstellen oder die öffentliche Anlage nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder, abgestorbener und/oder verkehrsbehindernder Pflanzen und Gehölze verlangen.

(2) Die Grabstellen müssen, soweit die Witterung dies zulässt, innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb oder der Bestattung gärtnerisch angelegt, bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts gepflegt und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden

**VII. Grabmale und sonstige Grabausstattungen****§ 26****Anforderungen an die Standsicherheit**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechen

und sind der Grabstellengröße und dem jeweiligen Charakter der Abteilung anzupassen.

(2) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Bei Grabstellen nach § 16, § 17, § 18 und § 19 sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, bei Grabstellen nach § 14 und § 15 sind nur liegende und mit der Rasenkante abschließende Grabsteinplatten zulässig, Grabstellen nach § 12 und § 13 erhalten keine Grabmale.

(4) Grabeinfassungen sind zulässig. Diese Einfassungen können aus natürlichem Stein oder Terrazzo sein, dürfen eine Breite von 10 cm nicht übersteigen und nur bis 15 cm das Erdreich überragen. Nicht erlaubt ist die Verwendung von Kunststoffen aller Art.

Grabmale dürfen einen Sockel haben, der nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich ragt.

## § 27

### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung, Entfernung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Der Nutzungsberechtigte muss sein Eigentum an dem aufzustellenden, zu entfernenden oder zu ändernden Grabmal nachweisen.

(2) Der Nutzungsberechtigte muss bereits vor Anfertigung oder der Veränderung des Grabmals die Zustimmung dafür einholen. Dem schriftlichen Antrag ist der Entwurf mit Grundriss, Angabe des Materials, Anordnung der Schrift und Ornamente sowie anderer Symbole beizufügen.

## § 28

### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstigen Anlagen sind dauerhaft in guten, verkehrssicheren und würdigen Zustand zu bringen, in solchem zu halten und entsprechend zu pflegen. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabsstattungen oder Teilen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Standsicherheitsmaßnahmen (z. B. Umliegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

## § 29

### Ersatzvornahme

(1) Entspricht die Gestaltung der Grabstelle nicht dieser Satzung, fordert die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten auf, den Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 30

#### Haftung

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Das Betreten der Friedhöfe erfolgt auf eigene Gefahr.

### § 31

#### Gebühren

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Mirow verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten.

(2) Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mirow.

### § 32

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich entgegen dieser Friedhofssatzung verhält oder handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

### § 33

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Mirow vom 15.11.2011 außer Kraft.

Mirow, den 11.03.2019

Henry Wäch  
1. Stellv. Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen: **621 K 17/18**

Waren (Müritz), 07.01.2019

Amtsgericht Waren (Müritz)

### Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 25.03.2019	09:00 Uhr	Sitzungs- saal 2	Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Wesenberg

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Wesenberg	Flur 30, Flurstück 5	Gebäude- und Freifläche, Vor dem Wendischen Tor 3	Vor dem Wendischen Tor 3	330	420

**Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):**  
Grundstück bebaut mit einem 2-geschossigen, teilunterkellerten Wohngebäude sowie einem überwiegend fertiggestellten Werkstattgebäude und einem Unterstand. Das seit einigen Jahren leerstehende Wohnhaus verfügt über eine Wohnfläche von ca. 131 m<sup>2</sup> und ist um ca. 1890 errichtet worden, das Werkstattgebäude um 2015 und der Unterstand um 2010. Das Wohnhaus ist Ende der 1970er-Jahre und in den Jahren 2002/2003 leicht modernisiert worden. Lage: Vor dem Wendischen Tor 3, 17255 Wesenberg.;

**Verkehrswert:** 58.500,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.06.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Wiemer

Rechtspfleger



## Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Wustrow: Grundstück am See



Die Gemeinde Wustrow schreibt das Grundstück des ehemaligen Ferienlagers am Plätlinsee zum Höchstgebot mit Mindestgebot aus.

<b>Strasener Chaussee 6 in 17255 Wustrow</b>	<b>Mindestgebot: 260.440,00 €</b>
Grundstücksgröße:	ca. 6.511 m <sup>2</sup>
Gemarkung:	Wustrow
Flur, Flurstück:	1, 235/2

Nähere Informationen zum Grundstück erhalten Sie auf der Internetseite des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte [www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de](http://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de) unter Bekanntmachungen.

Ein Gebot in schriftlicher Form muss bis zum 09.04.2019 in der Verwaltung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte ein-

gegangen sein. Der verschlossene Briefumschlag ist zusätzlich mit der Aufschrift - Kaufangebot Gemeinde Wustrow, „Grundstück ehem. Ferienlager“ - bitte nicht öffnen - zu versehen.

Die Anschrift lautet:

Gemeinde Wustrow  
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte  
R.-Breitscheid-Str. 24  
17252 Mirow

Fragen richten Sie bitte an Frau Grzesko unter Tel.: 039833 28037 bzw. per E-Mail an [grzesko@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de](mailto:grzesko@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de).

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Roggentin

Hiermit laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Roggentin zur nächsten Mitgliederversammlung ein.

Sie findet am Freitag, den 22. März 2019 um 18:00 Uhr in der Kita „Am Koppelberg“, Dorfstraße 9 in 17252 Mirow OT Roggentin statt.

Die Sitzung ist nichtöffentlich.

Einlass ab 17:00 Uhr

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit (es sind aktuelle Grundbuchauszüge mitzubringen)
4. Erklärung zur Datenschutzverordnung
5. Bericht des Vorsitzenden
6. Bericht des Kassenwartes
7. Bericht des Kassenprüfers
8. Entlastung des Vorstandes
9. Information, Vorschläge, Beschluss zu Mitteln aus Schadenersatz (Prozess Dinse)
10. Diskussion
11. Wahl des Vorstandes
12. Vorstellung des neuen Vorstandes
13. Schließung der Versammlung und gemeinsames Grillen  
Qualzow, den 16.01.2019

Stefan Räder

Jagdvorsteher

## Datenschutzrechtliche Informationen für die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Roggentin (nach Art. 13, 14 DSGVO)

Die Jagdgenossenschaft Roggentin vertreten durch den Vorstand, Herrn Stefan Räder (Vorsteher), F. Norden. (Stellvertreter), H. Beese (Kassenwart) und R. Albrecht (Schriftführer), erhebt von den Jagdgenossen personenbezogene Daten zum Zweck der Verwaltung der Jagdgenossenschaft, zur Vertragsdurchführung sowie zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten (insbesondere zur Führung des Jagdkatasters, Auszahlung des Reinertrags).

Es werden folgende Daten erhoben (soweit bekannt): Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort), Bezeichnung der Einzelgrundstücke (Größe/Lage/land-, forst-, fischereiwirtschaftliche Nutzbarkeit/Bejagbarkeit/Befriedigungsstatus), Beginn/Ende der gesetzlichen Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags und zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1b) und 1c) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Ver-

arbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Jeder Jagdgenosse hat das Recht, Auskunft der bei uns über ihn gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Jeder Jagdgenosse hat das Recht, sich bei der für uns zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren, falls er der Meinung ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Zuständige Datenschutzbehörde ist: Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Schloss Schwerin, Lennestraße 1, 19053 Schwerin, E-Mail: info@datenschutz-mv.de

S.Räder : *Mat. Räder*  
 F.Norden : *F. Norden*  
 H.Beese : *H. Beese*  
 R.Albrecht : *R. Albrecht*

Qualzow, den 14.01.2019

## Informationsveranstaltung zum geplanten Moorschutzprojekt im Gebiet des Bullow-/Leussowsees

Durch Entwässerungen in der Vergangenheit wurde der Wasserhaushalt des Gebietes und insbesondere der beiden Seen stark verändert.

Im Ergebnis fließt das Wasser nicht mehr in bzw. durch die Seen, sondern wird um sie herumgeleitet. Dadurch wurde der Wasserspiegel des Bullowsees stark abgesenkt und der Leussowsee ist praktisch verschwunden.

Das Nationalparkamt Müritz beabsichtigt deshalb zusammen mit der Landgesellschaft M-V ein Moorschutzprojekt. Dabei geht es im Kern darum, das Wasser wieder durch die Seen zu leiten und den Wasserhaushalt des Gebietes insgesamt zu verbessern. Die Nutzbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen soll auf jeden Fall erhalten bleiben.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung will das Nationalparkamt den Stand der bisherigen Planungen und Überlegungen näher vorstellen. Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner von Leussow sind dazu herzlich eingeladen.

Wann: 31.01.2019, Beginn 18:00 Uhr

Wo: Leussow, Dorfgemeinschaftshaus

## Amtliche Mitteilungen

### Mitteilung über Vermessungsarbeiten in Mirow

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen (AfGVK), hat über das Kataster- und Vermessungsamt für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

**Herrn Dipl.-Ing. Norbert Boerner, Mühlenstraße 34, 17207 Röbel,**

einen Vertrag zur flächendeckenden Erhebung und Aktualisierung des, im Liegenschaftskataster darzustellenden, nicht einmessungspflichtigen Gebäudebestandes abgeschlossen. Hierzu zählen alle Gebäude, die vor dem 12. August 1992 errichtet bzw. durch An- oder Umbau in ihrem Grundriss verändert wurden. Weiterhin ist erforderlich Sachdaten, wie die Dachform, die Anzahl der Geschosse unterhalb des Dachstuhls und die maximale Objekthöhe (Firsthöhe) der bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude für die Fortführung von 3D-Gebäudemodellen zu erfassen.

Die Einmessung und die Erfassung der Sachdaten der Gebäude sind für die Eigentümer der betreffenden Gebäude gebührenfrei.

Es wird gebeten, dem ÖbVI und deren Mitarbeitern, die sich entsprechend ausweisen können, das Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen in Übereinstimmung mit § 25 GeoVermG M-V\*) zu ermöglichen.

Die örtlichen Arbeiten werden vom 01. Februar bis 30. August 2019 in folgenden Gemarkungen durchgeführt:

Gemeinde: Mirow, Stadt

Gemarkungen: Blankenförde, Leussow, Roggentin

## Sonstige Informationen



## Werben mit dem Nationalpark-Logo

### Unternehmen können sich bis zum 28. Februar als Nationalpark-Partner bewerben

Unternehmen, die sich für den Müritz-Nationalpark engagieren, können sich bis zum **28. Februar 2019** als Nationalpark-Partner bewerben. Es ist die einzige Bewerbungsrunde in diesem Jahr.

Die Bewerbungsunterlagen stehen im Internet [www.muertitz-nationalpark-partner.de](http://www.muertitz-nationalpark-partner.de) zum Download bereit. Allen Partnerbetrieben steht diese Internetseite als Werbepattform zur Verfügung.

Ein Vergaberat mit Vertretern der Region entscheidet nach Prüfung der Unterlagen und einer Vor-Ort-Besichtigung über die Bewerbung. Die Auszeichnung Müritz-Nationalpark-Partner, die zur Nutzung des Nationalpark-Logos mit dem Schriftzug „Partner“ berechtigt, ist an Kriterien gebunden. Neben der Unterstützung der Nationalparkziele gibt es Kriterien aus den Bereichen Qualität, Informationsvermittlung, Zusammenarbeit und Umweltorientierung.

Der Jahresbeitrag der Müritz-Nationalpark-Partner beläuft sich je nach Betriebsgröße auf 100 € bis 800 €.

Aktuell gibt es 45 Müritz-Nationalpark-Partner. „Die Partnerschaft hat das Ziel, zum Nutzen der Gäste die Kooperation zwischen Nationalparkamt und Tourismusbetrieben zu verstärken“, so Martin Kaiser, Betreuer der Nationalpark-Partnerinitiative.

Bundesweit gibt es inzwischen über 1.000 Partnerunternehmen in den Nationalen Naturlandschaften.

Weitere Informationen:

[www.muertitz-nationalpark-partner.de](http://www.muertitz-nationalpark-partner.de)

[www.mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.mecklenburgische-seenplatte.de)



## Tourismus AKTUELL



### Ein arbeitsreiches Jahr liegt vor uns

Während aktuell die Informations- und Buchungsphase in den Touristinformationen läuft, geht es bei der Touristik GmbH auch um die konkrete Planung und Durchführung der für 2019 geplanten Aktionen. Neben dem Betrieb der Touristinformationen stehen in diesem Jahr wieder diverse Aktionen auf dem Plan: In enger Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. wird es zur Gestaltung verschiedener Werbemedien des Verbandes kommen. So werden das „Reisemagazin“ der Mecklenburgischen Seenplatte und die Broschüre „Freizeit Tipps“ neu erscheinen. Auch Publikationen zum „Ansommern“ und zum „Indian Summer“ sind geplant. Bei allen Erscheinungen engagiert sich die Touristik GmbH finanziell und redaktionell für die Kleinseenplatte.



Durch die Buchung entsprechender Leistungen wird außerdem die Präsenz der Region auf der Portalwelt von [www.1000seen.de](http://www.1000seen.de) sichergestellt. Auch die eigene Internetseite [www.kleinseenplatte.de](http://www.kleinseenplatte.de) (Bild) wird stetig aktualisiert, durch neue Inhalte ausgebaut und technisch für die Darstellung auf verschiedenen Endgeräten und die bessere Auffindbarkeit in Suchmaschinen optimiert. Als eigene Medien sind auch in 2019 wieder die Urlauberzeitung „Kleinseengeschnatter“, in Zusammenarbeit mit der Nordkurier Mediengruppe, sowie das gemeinsame Gastgeberverzeichnis mit den Orten Neustrelitz, Feldberg, Neubrandenburg und Burg Stargard geplant. Zusammen mit diesen Orten sowie Fürstenberg/Havel und Rheinsberg werden im Frühjahr außerdem noch die „Reisemesse“ in Dresden und die „Haus-Garten-Freizeit“ in Leipzig besucht. Vor dem Sommer wird dann noch mit der Erarbeitung und Festlegung zur Messesaison 2019/2020 begonnen.



Eine gute Möglichkeit die Region bekannter zu machen ist die Betreuung und Führung von Journalisten und Redakteuren. Neben lokalen Verlagen steht die Touristik GmbH diesbezüglich auch mit deutschlandweit agierenden Verlagen in Kontakt und unterstützt entsprechende Recherchen. Besonders aufmerksamkeitswirksam wird sicherlich wieder über den „ÖtillÖ 1000Lakes Swimrun“, der am 22.09.2019 stattfinden wird, berichtet. Die ersten Vorbereitungen zur Organisation und Durchführung des Events laufen bereits. Außerdem erfolgt eine Fortsetzung der im letzten Jahr gestarteten „Puppenspielwochen Mecklenburgische Kleinseenplatte“ und der „Sophie-Charlotte-Ausfahrt“ im Rahmen der Veloclassico-Reihe. Ein weiteres Event mit entsprechender Wahrnehmung im Quellmarkt Berlin ist

das vom Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. veranstaltete „48 Stunden Wochenende“ am 04. und 05. Mai 2019. Hier wird die Touristik GmbH wieder dafür sorgen, dass die Kleinseenplatte entsprechend präsentiert ist. Und auch die touristische Mobilität wird vor der Hauptsaison wieder Fahrt aufnehmen: So werden die Schlösserlinie zwischen Mirow und Rheinsberg und auch die Linie 025 zwischen Mirow und Rechlin wieder touristisch aktiviert und unter anderem auch durch Arrangements vermarktet. Um den Austausch mit Touristikern nicht nur individuell zu gestalten, wird die Touristik GmbH auch wieder verschiedene Touristikerrunden initiieren und die Interessen der Region in Treffen mit Mobilitätsplanern sowie Touristikern verschiedener Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte vertreten. Weitere Informationen zu den genannten und weiteren Aktionen folgen in den Amtsblättern sowie bei der Saisonauftaktveranstaltung in der Woche nach Ostern.

### Touristische Abgaben in der Kleinseenplatte

In verschiedenen Treffen haben sich seit Herbst 2017 Beiräte mit dem Thema „Touristische Abgaben“ auseinandergesetzt. Auch eine breite Beteiligung durch Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche sowie Informationen im Amtsblatt und auf Internetseiten war gegeben. Aktuell liegen zwei Satzungsentwürfe vor, die um Kalkulationen ergänzt werden müssen. Danach kann in den politischen Gremien der einzelnen Städte und Gemeinden eine eventuelle Einführung von touristischen Abgaben diskutiert werden. Informationen und Einblicke in die Satzungsentwürfe sind auf <https://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/ortsrecht-satzungen/tourismusabgaben> oder [www.klein-seenplatte.de/tourismus-abgaben](http://www.klein-seenplatte.de/tourismus-abgaben) zu finden.

### VORgestellt - Steingarten Priepert

Jetzt, wo die Natur im Winterschlaf ist, bereiten Spaziergänge mit einem Ziel besonders Vergnügen. Solch ein Ziel könnte der Steingarten in Priepert, zu finden an der Straße zwischen Priepert und Radensee, sein.

Neben den imposanten Steinen gibt es auch eine Informationstafel mit der Beschreibung der einzelnen Findlinge und Informationen zur eiszeitlichen Prägung unserer Region als „Kleines Einmaleins der Eiszeit“.



## Kirchliche Nachrichten

### Wir laden herzlich zu den nächsten Gottesdiensten ein:

#### Ev.-Luth. Kirchengemeinden Wesenberg und Schillersdorf

27.01.19	09:00 Uhr	Gemeindezentrum Wesenberg, Gottesdienst
	10:30 Uhr	Kirche Schillersdorf, Gottesdienst
03.02.19	09:00 Uhr	Gemeindezentrum Wesenberg, Gottesdienst
10.02.19	09:00 Uhr	Gemeindezentrum Wesenberg, Gottesdienst
17.02.19	09:00 Uhr	Gemeindezentrum Wesenberg, Gottesdienst
24.02.19	09:00 Uhr	Gemeindezentrum Wesenberg, Gottesdienst
	10:30 Uhr	Winterkirche Priepert, Gottesdienst

#### Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow

27.01.19	10:30 Uhr	Pfarrhaus Mirow, Gottesdienst
03.02.19	10:30 Uhr	Pfarrhaus Mirow, Gottesdienst
10.02.19	10:30 Uhr	Pfarrhaus Mirow, Gottesdienst
17.02.19	10:30 Uhr	Pfarrhaus Mirow, Gottesdienst
24.02.19	10:30 Uhr	Pfarrhaus Mirow, Gottesdienst

#### Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lärz/Schwarz

27.01.19	09:00 Uhr	Pfarrhaus Schwarz
24.02.19	09:00 Uhr	Backhaus Lärz

Kirchenbüro der Ev.-Luth. Kirchengemeinden  
Lärz/Schwarz, Mirow, Schillersdorf und Wesenberg  
Hohe Straße 22  
17255 Wesenberg

## Freizeit und Kultur

### Veranstaltungen und Angebote für Senioren und alle Interessierten im Familienzentrums Mirow



#### - Monat Februar 2019 -

Montag, d.	14:00 Uhr	Treff zum Töpfern, Kartenspielen und zum Unterhalten
04.02.19		
Dienstag, d.	13:00 Uhr	Spielnachmittag
05.02.19		
Mittwoch, d.	14:00 Uhr	Sport, Spiel und Gedächtnistraining
06.02.19		
Donnerstag, d.	13:00 Uhr	Handarbeitstreff
07.02.19		
Montag, d.	14:00 Uhr	Treff zum Töpfern, Kartenspielen und zum Unterhalten
11.02.19		
Dienstag, d.	13:00 Uhr	Spielnachmittag
12.02.19		
Mittwoch, d.	14:00 Uhr	Sport, Spiel und Gedächtnistraining
13.02.19		
Montag, d.	14:00 Uhr	Treff zum Töpfern, Kartenspielen und zum Unterhalten
18.02.19		
Dienstag, d.	13:00 Uhr	Spielnachmittag
19.02.19		
Mittwoch, d.	14:00 Uhr	Gesellschaftsspiele wie Halma usw.
20.02.19		
Donnerstag, d.	09:00 Uhr	Leckeres Frühstück und Zeit für Dies und Das (Bitte anmelden bis zum 19.02.19)
21.02.18		

Montag, d.	14:00 Uhr	Treff zum Töpfern, Kartenspielen und zum Unterhalten
25.02.19		
Dienstag, d.	13:00 Uhr	Spielnachmittag
26.02.19		
Mittwoch, d.	14:00 Uhr	Sport, Spiel und Gedächtnistraining
27.02.19		
Donnerstag, d.	14:30 Uhr	Bowlen in Peetsch
28.02.19		

(Änderungen sind jederzeit möglich)

**Norgard Wodarz, Seniorentreff**  
Tel.: 039833 274999 oder 20469

## Sportfischerverein Wesenberg e. V.

### Jahreshauptversammlung

Liebe Sportfreunde,  
zu unserer Jahreshauptversammlung (Wahlversammlung) laden wir Euch recht herzlich ein.

Termin:	16.02.2019
Ort:	Restaurant Woblitz-Welle
Beginn:	15:00 Uhr

Bitte denkt daran, dass Anträge für diese Versammlung spätestens drei Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden abgegeben werden müssen.

Petri Heil

Der Vorstand

Inh. Oliver Kaupp  
Breitenbachstraße 18  
72178 Waldachtal-Lützenhardt  
Nördlicher Schwarzwald  
Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0  
Fax 0 74 43 / 96 62 60

*Winterliche Ruhe im Schwarzwald ...*

**\*10% Rabatt auf die Wochenpauschale HP**

**Die kleine Auszeit**  
ab 5. Februar ...  
Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag  
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension  
1x festliches 6-Gang-Menü  
1x Kaffee und Kuchen  
1x kleine Flasche Wein  
1x Obstteller

**2 Nächte ab 175,-€**  
**3 Nächte ab 223,-€**

**Wochenpauschale**  
7 Übernachtungen mit Halbpension  
1x festliches 6-Gang-Menü  
**7 Nächte ab 423,- € abzgl. 10 % ab 380,70€**

\*Zeitraum 3. Februar bis 31. März '19 (ausgenommen Fasching)

*Unsere Pluspunkte:*

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage  
[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder  
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

*Wir freuen uns auf Sie!*